Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.2008

Geschäftszahl

WI-1/08

Sammlungsnummer

18553

Leitsatz

Stattgabe der Anfechtung der Burgenländischen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2007 in Jennersdorf; rechtswidrige Wertung eines Stimmzettels als ungültig; Einfluss der festgestellten Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis angesichts des ursprünglich bei gleichem Anspruch durch Los an eine Partei gefallenen Mandats

Rechtssatz

Stattgabe der am 07.10.07 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Gemeinde Jennersdorf.

Aufhebung des Wahlverfahrens, soweit es den Wahlsprengel I - Jennersdorf-Zentrum betrifft, beginnend mit der Entscheidung der Landeswahlbehörde vom 30.11.07 über die administrative Wahlanfechtung.

Der hier zu beurteilende Stimmzettel ist mit einem Kreuz innerhalb des Buchstabens "Ö" in der Kurzbezeichnung "ÖVP" versehen, also - in strikter Wortinterpretation des §61 Abs1 Z2 Bgld GdWO 1992 - "angezeichnet". Es wurde aber keine weitere "Parteibezeichnung ... angezeichnet", sodass keine Ungültigkeit des Stimmzettels nach §63 Abs1 Z2 leg cit vorliegt.

Der Fall, dass auf einem Stimmzettel einerseits eine einzige Partei "angezeichnet" ist und andererseits an Wahlwerber einer einzigen anderen Partei Vorzugsstimmen vergeben werden, ist in §66 Abs6 Bgld GdWO 1992 dahin geregelt, dass bei der Feststellung der vergebenen Vorzugsstimmen die Vergabe von Vorzugsstimmen an Wahlwerber einer anderen als der gewählten Partei als nicht erfolgt gilt.

Feststellung ua der Ungültigkeit der Stimmzettel (§66 Abs4 Bgld GdWO 1992) vor Feststellung der Vorzugsstimmen (arg "anschließend" in §66 Abs5 leg cit).

Die festgestellte, der Landeswahlbehörde anzulastende Rechtswidrigkeit hatte zur Folge, dass ein Mandat, welches zunächst bei gleichem rechnerischem Anspruch mit den GRÜNEN gemäß §70 Abs4 Bgld GdWO 1992 durch Los an die ÖVP gefallen war, durch die Wertung des Stimmzettels als ungültig nunmehr den GRÜNEN zugekommen ist.